

Synopse zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die kommunalen Einrichtungen der Gemeinde Hoppegarten

Neue Satzung ab 01.01.2024	Aktuelle Satzung
<u>§ 1 Anwendungsbereich</u> (1) Die Satzung regelt die Verfahrensweise für die einmalige oder wiederkehrende Benutzung (Vermietung) von Einrichtungen im Eigentum der Gemeinde Hoppegarten an Dritte sowie für die Erhebung von Benutzungsgebühren. (2) Einrichtungen, die im Sinne dieser Satzung vermietet werden sind: a) das Haus der Generationen, Lindenallee 12, 15366 Hoppegarten, b) der Mehrzweckraum im Ortsteilzentrum Hönow, Brandenburgische Straße 132 b, 15366 Hoppegarten, c) Räume in den gemeindeeigenen Schulen, d) Räume in den gemeindeeigenen Kindertagesstätten, und e) gemeindeeigene Sporthallen, Sportplätze und Gymnastikräume (Sportanlagen) und f) Feuerwehrgerätehäuser (3) Die Nutzung des Sportplatzes an der Peter-Joseph-Lenné-Oberschule mit Grundschulteil und der Gebrüder-Grimm-Grundschule wird generell ausgeschlossen. Die Anlage darf mit Zustimmung des Bürgermeisters der Gemeinde Hoppegarten im Einzelfall nur von Sportvereinen genutzt werden, die ihren Sitz in der Gemeinde Hoppegarten haben.	<u>§ 1 Anwendungsbereich</u> (1) Die Satzung regelt die Verfahrensweise für die einmalige oder wiederkehrende Benutzung (Vermietung) von Einrichtungen im Eigentum der Gemeinde Hoppegarten an Dritte sowie für die Erhebung von Benutzungsgebühren. (2) Einrichtungen, die im Sinne dieser Satzung vermietet werden, sind: a) das Haus der Generationen, Lindenallee 12, 15366 Hoppegarten, b) der Mehrzweckraum im Ortsteilzentrum Hönow, Brandenburgische Straße 132 b, 15366 Hoppegarten, c) Räume in den gemeindeeigenen Schulen, d) Räume in den gemeindeeigenen Kindertagesstätten und e) gemeindeeigene Sporthallen, Sportplätze und Gymnastikräume (Sportanlagen). (3) Die Nutzung des Sportplatzes an der Peter Joseph Lenné Oberschule mit Grundschulteil und der Gebrüder-Grimm-Grundschule wird generell ausgeschlossen. Die Anlage darf mit Zustimmung des Bürgermeisters der Gemeinde Hoppegarten im Einzelfall nur von Sportvereinen genutzt werden, die ihren Sitz in der Gemeinde Hoppegarten haben.

§ 2 Nutzungs- und Vergabegrundsätze	§ 2 Nutzungs- und Vergabegrundsätze
(1) Volljährige natürliche und juristische Personen oder Personenvereinigungen können die Einrichtungen gem. § 1 Abs. 2 nutzen. Ausgeschlossen sind Nutzungen, die gegen geltendes Recht oder die guten Sitten verstoßen oder die geeignet erscheinen, die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zu stören. Bauordnungsrechtliche und brandschutztechnische Sicherheitsvorschriften sind zu befolgen. (2) Das Haus der Generationen und der Mehrzweckraum im Ortsteilzentrum Hönow stehen Bürgern, Vereinen, Organisationen, Firmen und anderen Institutionen zur Verfügung. Die Vermietung kann täglich von 8.00 Uhr bis maximal 22.00 Uhr erfolgen. Bei gleichzeitiger Anmeldung mehrerer Nutzer für einen Nutzungszeitraum erfolgt die Auswahl wie nachfolgend: Veranstaltungen der Gemeindeverwaltung einschließlich der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse, Beiräte und Beauftragte, sowie dann Vereine und Bürger der Gemeinde vor allen anderen Nutzern. In Zweifelsfragen, wie auch bei Kollision gleichwertiger Anfragen obliegt die Entscheidung dem Bürgermeister der Gemeinde Hoppegarten. (3) Die gemeindeeigenen Räume in den Schulen und Kindertagesstätten können externen Anbietern für bildungsfördernde, kulturelle, sportliche oder gemeinnützige Zwecke zur Verfügung gestellt werden. Die Vermietung kann nur zu den Öffnungszeiten der Schulen und Kindertagesstätten von 7.30 Uhr bis maximal 18.00 Uhr in den Kitas und bis maximal 20.00 Uhr in den Schulen erfolgen. Eine Vermietung in den Schulsommerferien des Landes Brandenburg findet nicht statt. Für andere Nutzungszeiten bedarf es der Zustimmung des Bürgermeisters der Gemeinde Hoppegarten. (4) Die Sportanlagen stehen vorrangig Schulen, Kindertagesstätten, gemeinnützigen Vereinen und Jugend- und Freizeitgruppen für sportliche Zwecke zur Verfügung. Die Sportanlagen werden montags bis freitags von 7.00 Uhr bis 16.30 Uhr vorrangig den Schulen und Kindertagesstätten zur Verfügung gestellt. Die Vermietung erfolgt von Montag bis Samstag von 8.00 Uhr bis maximal 21.30 Uhr, am Sonntag bis Samstag von 8.00 Uhr bis maximal 21.30 Uhr, am Sonntag bis maximal 20.00 Uhr. Soweit die Veranstaltung am Sonntag vier Stunden oder mehr voraussichtlich andauert, ist die Ruhezeit von 7.00 Uhr bis 9.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr zu beachten. Während der Ruhezeit darf die Lautstärke entsprechend der Sportanlagenlärmschutzverordnung - 18. BImSchV nicht überschritten werden. Nähere Hinweise ergeben mit dem Nutzungsvertrag. Während der Ruhezeit	(1) Volljährige natürliche und juristische Personen oder Personenvereinigungen können die Einrichtungen gem. § 1 Abs. 2 nutzen. Ausgeschlossen sind Nutzungen, die gegen geltendes Recht oder die guten Sitten verstoßen oder die geeignet erscheinen, die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zu stören. Bauordnungsrechtliche und brandschutztechnische Sicherheitsvorschriften sind zu befolgen. (2) Das Haus der Generationen und der Mehrzweckraum im Ortsteilzentrum Hönow stehen Bürgern, Vereinen, Organisationen, Firmen und anderen Institutionen zur Verfügung. Die Vermietung kann täglich von 8.00 Uhr bis maximal 22.00 Uhr erfolgen. Bei gleichzeitiger Anmeldung mehrerer Nutzer für einen Nutzungszeitraum erfolgt die Auswahl wie nachfolgend: Veranstaltungen der Gemeindeverwaltung einschließlich der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse, Beiräte und Beauftragte, sowie dann Vereine und Bürger der Gemeinde vor allen anderen Nutzern. In Zweifelsfragen, wie auch bei Kollision gleichwertiger Anfragen obliegt die Entscheidung dem Bürgermeister der Gemeinde Hoppegarten. (3) Die gemeindeeigenen Räume in den Schulen und Kindertagesstätten können externen Anbietern für bildungsfördernde, kulturelle, sportliche oder gemeinnützige Zwecke zur Verfügung gestellt werden. Die Vermietung kann nur zu den Öffnungszeiten der Schulen und Kindertagesstätten von 7.30 Uhr bis maximal 18.00 Uhr (Kita) und bis maximal 20.00 (Schule) erfolgen. Eine Vermietung in den Schulsommerferien des Landes Brandenburg findet nicht statt. Für andere Nutzungszeiten, bedarf es der Zustimmung des Bürgermeisters der Gemeinde Hoppegarten. (4) Die Sportanlagen stehen vorrangig Schulen, Kindertagesstätten, gemeinnützigen Vereinen und Jugend- und Freizeitgruppen für sportliche Zwecke zur Verfügung. Die Sportanlagen werden montags bis freitags von 7.00 Uhr bis 16.30 Uhr vorrangig den Schulen und Kindertagesstätten zur Verfügung gestellt. Die Vermietung erfolgt von Montag bis Samstag von 8.00 Uhr bis maximal 21.30 Uhr, am Sonntag bis maximal 20.00 Uhr. Soweit die Veranstaltung am Sonntag vier Stunden oder mehr voraussichtlich andauert, ist die Ruhezeit von 7.00 Uhr bis 9.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr zu beachten. Während der Ruhezeit darf die Lautstärke entsprechend der Sportanlagenlärmschutzverordnung - 18. BImSchV nicht überschritten werden. Nähere Hinweise ergeben mit dem Nutzungsvertrag. Während der Ruhezeit

dürfen Lautsprecheranlagen nicht genutzt werden. (5) Die Schulsommerferien des Landes Brandenburg sowie Sonn- und Feiertage sind für die Einrichtungen gem. § 1 Abs. 2 c), d) und e) regelmäßig von der Vermietung ausgenommen. (6) Die Nutzung der Feuerwehrrätehäuser ist ausschließlich für Zwecke des Brandschutzes (Einsätze, Aufbewahrung von Geräten, Unterstellung von Fahrzeugen, Schulung, Mannschaftsräume, Werkstätten) erlaubt. Die Fördervereine der Feuerwehren können die Gerätehäuser für ihre Aufgaben laut Satzungszweck nutzen. Hinsichtlich dieser Nutzung erfolgt eine regelmäßige Abstimmung zwischen Gemeinde und Ortswehrführung. Eine weitergehende Nutzung wird ausgeschlossen. (7) Die Vergabe für eine wiederkehrende Nutzung erfolgt für Räume in den Schulen und Kindertagesstätten sowie bei den Sportanlagen für maximal den Zeitraum eines Schuljahres. Dafür sind die Anträge bis zum 01.06. des Jahres für das folgende Schuljahr bei der Vergabestelle gem. § 3 der Satzung zu stellen. Anträge für Wettkämpfe und Veranstaltungen sind mindestens 44 Tage einen Monat vor dem Veranstaltungstermin einzureichen. (7) Ein Rechtsanspruch auf Nutzungsüberlassung einer bestimmten Einrichtung und/oder zu einer bestimmten Benutzungszeit besteht grundsätzlich nicht. Die Nutzung wird nur gewährt, wenn der vorrangige Nutzungszweck der Einrichtung der beantragten Nutzung nicht entgegensteht und die Belange der Gemeinde Hoppegarten oder ihrer Einrichtungen nicht beeinträchtigt werden. Die Nutzung der freien Parkflächen ist möglich, jedoch besteht hierauf kein Rechtsanspruch. (8) Für die kommunalen Einrichtungen gem. § 1 Abs. 2 dieser Satzung gelten für deren bestimmungsgemäßen Gebrauch und Nutzung die Nutzungs-, Hallen- oder Hausordnung verbindlich und werden mit dem Nutzungsvertrag anerkannt und ausgehändigt. <u>§ 3 Vergabestelle</u> (1) Die Einrichtungen gem. § 1 Abs. 2 dieser Satzung werden von der Gemeindeverwaltung Hoppegarten vergeben. Die Räumlichkeiten im Haus der Generationen werden durch den Betreiber der Einrichtung nach Maßgabe dieser Satzung vergeben. Die Vergabe erfolgt durch Abschluss eines Nutzungsvertrages.	dürfen Lautsprecheranlagen nicht genutzt werden. (5) Feiertage und die Schulsommerferien des Landes Brandenburg sind für die Einrichtungen gem. § 1 Abs. 2 c), d) und e) regelmäßig von der Vermietung ausgenommen. (6) Die Vergabe für eine wiederkehrende Nutzung erfolgt für Räume in den Schulen und Kindertagesstätten sowie bei den Sportanlagen für maximal den Zeitraum eines Schuljahres. Dafür sind 2 die Anträge bis zum 01.06. des Jahres für das folgende Schuljahr bei der Vergabestelle gem. § 3 der Satzung zu stellen. Anträge für Wettkämpfe und Veranstaltungen sind mindestens 14 Tage vor dem Veranstaltungstermin einzureichen. (7) Ein Rechtsanspruch auf Nutzungsüberlassung einer bestimmten Einrichtung und/oder zu einer bestimmten Benutzungszeit besteht grundsätzlich nicht. Die Nutzung wird nur gewährt, wenn der vorrangige Nutzungszweck der Einrichtung der beantragten Nutzung nicht entgegen steht und die Belange der Gemeinde Hoppegarten oder ihrer Einrichtungen nicht beeinträchtigt werden. Die Nutzung der freien Parkflächen ist möglich, jedoch besteht hierauf kein Rechtsanspruch. (8) Für die kommunalen Einrichtungen gem. § 1 Abs. 2 dieser Satzung gelten für deren bestimmungsgemäßen Gebrauch und Nutzung die Nutzungs-, Hallen- oder Hausordnung verbindlich und werden mit dem Nutzungsvertrag anerkannt und ausgehändigt. <u>§ 3 Vergabestelle</u> (1) Die Einrichtungen gem. § 1 Abs. 2 dieser Satzung werden von der Gemeindeverwaltung Hoppegarten vergeben. Die Räumlichkeiten im Haus der Generationen werden durch den Betreiber der Einrichtung nach Maßgabe dieser Satzung vergeben. Die Vergabe erfolgt durch Abschluss eines Nutzungsvertrages.
--	---

(2) Für die Nutzung der Einrichtungen durch die Gemeindevertretung, einschließlich der Ausschüsse, der Gemeindeverwaltung, der Beiräte und Beauftragten müssen keine gesonderten schriftlichen Nutzungsverträge abgeschlossen werden. (3) Eine Überlassung durch den Nutzer an Dritte ist ohne-Zustimmung-der Vergabestelle unzulässig. <u>§ 4 Kündigung</u> (1) Bei Nutzungsverträgen über einen Zeitraum von mindestens zwei Monaten wird eine Kündigungsfrist von vier Wochen zum Monatsende für beide Seiten vereinbart. (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches bleibt hiervon unberührt. <u>§ 5 Rücktritt und sonstige Beendigungstatbestände</u> (1) Die Gemeinde Hoppegarten kann vom Vertrag zurücktreten, wenn a) das vereinbarte Nutzungsentgelt und/oder die Kautions nicht rechtzeitig entrichtet wird, b) die zu erbringenden Auflagen oder etwaige Genehmigungen auf Verlangen nicht vorgelegt werden, c) die Nutzung durch die Gemeinde vorrangig erfolgen muss oder d) durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde zu befürchten ist. (2) Schwere oder wiederholte Übertretungen der Nutzungs-, Hallen- oder Hausordnung berechtigten die Gemeinde Hoppegarten die Nutzungsgenehmigung umgehend zu entziehen und künftige Benutzungsanträge abzulehnen.	(2) Für die Nutzung der Einrichtungen durch die Gemeindevertretung, einschließlich der Ausschüsse, der Gemeindeverwaltung, der Beiräte und Beauftragten müssen keine gesonderten schriftlichen Nutzungsverträge abgeschlossen werden. (3) Eine Überlassung durch den Nutzer an Dritte ist ohne Zustimmung der Vergabestelle unzulässig. <u>§ 4 Kündigung</u> (1) Bei Nutzungsverträgen über einen Zeitraum von mindestens zwei Monaten wird eine Kündigungsfrist von vier Wochen zum Monatsende für beide Seiten vereinbart. (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches bleibt hiervon unberührt. <u>§ 5 Rücktritt und sonstige Beendigungstatbestände</u> (1) Die Gemeinde Hoppegarten kann vom Vertrag zurücktreten, wenn a) das vereinbarte Nutzungsentgelt und/oder die Kautions nicht rechtzeitig entrichtet wird, b) die zu erbringenden Auflagen oder etwaige Genehmigungen auf Verlangen nicht vorgelegt werden, c) die Nutzung durch die Gemeinde vorrangig erfolgen muss oder d) durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde zu befürchten ist. (2) Schwere oder wiederholte Übertretungen der Nutzungs-, Hallen- oder Hausordnung berechtigten die Gemeinde Hoppegarten die Nutzungsgenehmigung umgehend zu entziehen und künftige Benutzungsanträge abzulehnen.
---	--

(3) Die Gemeinde Hoppegarten kann die Nutzung wegen der Durchführung von Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten jeder Art ausschließen. Diese sind dem Nutzer vorher anzuzeigen und soweit möglich mit ihm abzustimmen. (4) Macht die Gemeinde Hoppegarten von ihrem berechtigten Rücktrittsrecht nach Abs. 1 bzw. von der Entziehung der Nutzungsgenehmigung gem. Abs. 2 oder nach Abs. 3 Gebrauch, erwächst dem Nutzer kein Entschädigungsanspruch gegenüber der Gemeinde Hoppegarten. In den Fällen des Abs. 1 und 2 sind alle der Gemeinde Hoppegarten bis dahin entstandenen Kosten vom Nutzer zu erstatten. (5) Fällt die vertragsgegenständliche Nutzung in Folge höherer Gewalt, unmittelbarer Terrorbedrohung oder unmittelbarer Kriegseinwirkung aus, so trägt jede Partei ihre Kosten selbst. Ein wechselseitiger Regress findet in diesem Fall nicht statt. <u>§ 6 Haftung/Versicherung</u> (1) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Hoppegarten an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen des Benutzungsverhältnisses entstehen. Schäden, die auf normalen Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Gemeinde Hoppegarten als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB. (2) Der Nutzer stellt die Gemeinde Hoppegarten von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen kommunalen Einrichtung stehen. (3) Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Entgeltansprüchen Dritter frei. Für Garderobe, Geld und Wertsachen haftet der Nutzer selbst. (4) Die Gemeinde Hoppegarten haftet darüber hinaus auch nicht für Personenschäden, soweit die bei ihr angestellten Personen oder von ihr beauftragten Personen nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. (5) Der Nutzer hat vor Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die	(3) Die Gemeinde Hoppegarten kann die Nutzung wegen der Durchführung von Reparaturarbeiten jeder Art ausschließen. Diese sind dem Nutzer vorher anzuzeigen und -soweit möglich - mit ihm abzustimmen. (4) Macht die Gemeinde Hoppegarten von ihrem berechtigten Rücktrittsrecht nach Abs. 1 bzw. von der Entziehung der Nutzungsgenehmigung gem. Abs. 2 oder nach Abs. 3 Gebrauch, erwächst dem Nutzer kein Entschädigungsanspruch gegenüber der Gemeinde Hoppegarten. In den Fällen des Abs. 1 und 2 sind alle der Gemeinde Hoppegarten bis dahin entstandenen Kosten vom Nutzer zu erstatten. (5) Fällt die vertragsgegenständliche Nutzung in Folge höherer Gewalt, unmittelbarer Terrorbedrohung oder unmittelbarer Kriegseinwirkung aus, so trägt jede Partei ihre Kosten selbst. Ein wechselseitiger Regress findet in diesem Fall nicht statt. <u>§ 6 Haftung/Versicherung</u> (1) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Hoppegarten an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen des Benutzungsverhältnisses entstehen. Schäden, die auf normalen Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Gemeinde Hoppegarten als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB. (2) Der Nutzer stellt die Gemeinde Hoppegarten von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen kommunalen Einrichtung stehen. (3) Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Entgeltansprüchen Dritter frei. Für Garderobe, Geld und Wertsachen haftet der Nutzer selbst. (4) Die Gemeinde Hoppegarten haftet darüber hinaus auch nicht für Personenschäden, soweit die bei ihr angestellten Personen oder von ihr beauftragten Personen nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. (5) Der Nutzer hat vor Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die
---	---

Freistellungsansprüche gedeckt werden. Auf Verlangen der Vergabestelle hat der Nutzer die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlungen nachzuweisen. <u>§ 7 Rechte der Bediensteten und Beauftragten der Gemeinde</u> (1) Den Bediensteten und Beauftragten der Gemeinde Hoppegarten ist jederzeit Zutritt zu den vermieteten Einrichtungen zu gewähren. (2) Bedienstete und Beauftragte der Gemeinde Hoppegarten sind berechtigt, entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung und der Nutzungs-, Hallen- oder Hausordnung Weisungen zu erteilen. Diesen Weisungen ist Folge zu leisten. Auf ihr Verlangen sind verursachte Mängel und Schäden unverzüglich abzustellen bzw. entsprechende Schritte zur Beseitigung einzuleiten. <u>§ 8 Gebühren</u> (1) Die Gemeinde Hoppegarten erhebt für die Benutzung der kommunalen Einrichtungen gem. § 1 Abs. 2 dieser Satzung Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung. Die Höhe der Benutzungsgebühren bemisst sich nach der Anlage 1 dieser Satzung. Die Gebühren sind auch dann zu zahlen, wenn die Nutzung aus Gründen, die der Nutzer zu vertreten hat, nicht erfolgt. (2) Die Benutzungsgebühr deckt einen Teil der Kosten für die Bewirtschaftung, Abnutzung, Heizung, Beleuchtung und Reinigung der benutzten Einrichtung und deren Ausstattung einschließlich der dazugehörigen sanitären Anlagen und Verkehrsflächen. (3) Erfordert die verursachte Nutzung der Einrichtung eine über das normale Maß hinausgehende mit zusätzlichen Kosten verbundene Reinigung oder Abnutzung bzw. Verbrauch, wird eine zusätzliche Gebühr in Höhe der für die Gemeinde Hoppegarten entstehenden zusätzlichen Kosten zuzüglich eines Verwaltungskostenaufschlages von 5 % dieser zusätzlichen Kosten erhoben. (4) Die Benutzungsgebühr wird von demjenigen geschuldet, der den Nutzungsvertrag im eigenen bzw. fremden Namen unterschreibt. Mehrere Nutzer haften als Gesamtschuldner. (5) Die Gemeinde erhebt vorab für größere Veranstaltungen eine Kautions	Freistellungsansprüche gedeckt werden. Auf Verlangen der Vergabestelle hat der Nutzer die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlungen nachzuweisen. <u>§ 7 Rechte der Bediensteten und Beauftragten der Gemeinde</u> (1) Den Bediensteten und Beauftragten der Gemeinde Hoppegarten ist jederzeit Zutritt zu den vermieteten Einrichtungen zu gewähren. (2) Bedienstete und Beauftragte der Gemeinde Hoppegarten sind berechtigt, entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung und der Nutzungs-, Hallen- oder Hausordnung Weisungen zu erteilen. Diesen Weisungen ist Folge zu leisten. Auf ihr Verlangen sind verursachte Mängel und Schäden unverzüglich abzustellen bzw. entsprechende Schritte zur Beseitigung einzuleiten. <u>§ 8 Gebühren</u> (1) Die Gemeinde Hoppegarten erhebt für die Benutzung der kommunalen Einrichtungen gem. § 1 Abs. 2 dieser Satzung Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung. Die Höhe der Benutzungsgebühren bemisst sich nach der Anlage 1 dieser Satzung. Die Gebühren sind auch dann zu zahlen, wenn die Nutzung aus Gründen, die der Nutzer zu vertreten hat, nicht erfolgt. (2) Die Benutzungsgebühr deckt einen Teil der Kosten für die Bewirtschaftung, Abnutzung, Heizung, Beleuchtung und Reinigung der benutzten Einrichtung und deren Ausstattung einschließlich der dazugehörigen sanitären Anlagen und Verkehrsflächen. (3) Erfordert die verursachte Nutzung der Einrichtung eine über das normale Maß hinausgehende mit zusätzlichen Kosten verbundene Reinigung oder Abnutzung bzw. Verbrauch, wird eine zusätzliche Gebühr in Höhe der für die Gemeinde Hoppegarten entstehenden zusätzlichen Kosten zuzüglich eines Verwaltungskostenaufschlages von 5 % dieser zusätzlichen Kosten erhoben. (4) Die Benutzungsgebühr wird von demjenigen geschuldet, der den Nutzungsvertrag im eigenen bzw. fremden Namen unterschreibt. Mehrere Nutzer haften als Gesamtschuldner. (5) Die Gemeinde erhebt vorab für größere Veranstaltungen eine Kautions
---	---

Höhe von 150,00 bis 400,00 € für eventuell entstehende Schäden durch die Nutzung oder Schlüsselverlust. Die Höhe richtet sich nach der Gefährdungsbeurteilung. Die Kautions ist vor der Veranstaltung auf dem zur Zahlung angegebenen Konto zu hinterlegen und wird nach Veranstaltungsende, wenn die Abnahme der Räume beanstandungsfrei erfolgte, zurückgezahlt.	Höhe von 150,00 bis 400,00 € für eventuell entstehende Schäden durch die Nutzung oder Schlüsselverlust. Die Höhe richtet sich nach der Gefährdungsbeurteilung. Die Kautions ist vor der Veranstaltung auf dem zur Zahlung angegebenen Konto zu hinterlegen und wird nach Veranstaltungsende, wenn die Abnahme der Räume beanstandungsfrei erfolgte, zurückgezahlt.
<u>§ 9 Fälligkeit der Gebühr</u>	<u>§ 9 Fälligkeit der Gebühr</u>
(1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Abschluss des Nutzungsvertrages für die kommunale Einrichtung. (2) Die Gebühr für eine fortlaufende Benutzung einer Einrichtung wird halbjährlich fällig. Bei einmaligen Veranstaltungen werden die Gebühr und die Kautions mit dem Abschluss des Nutzungsvertrages fällig. (3) Eine rückwirkende Verrechnung oder Erstattung wegen ungenutzter Stunden aus Gründen, die vom Nutzer zu vertreten sind, erfolgt nicht. Kündigt die Gemeinde den Nutzungsvertrag aus Gründen, die nicht von dem Nutzer zu vertreten sind, bzw. tritt sie vom Vertrag gem. § 5 zurück, werden im Voraus entrichtete Entgelte ganz oder anteilig erstattet.	(1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Abschluss des Nutzungsvertrages für die kommunale Einrichtung. (2) Die Gebühr für eine fortlaufende Benutzung einer Einrichtung wird halbjährlich fällig. Bei einmaligen Veranstaltungen werden die Gebühr und die Kautions mit dem Abschluss des Nutzungsvertrages fällig. (3) Eine rückwirkende Verrechnung oder Erstattung wegen ungenutzter Stunden aus Gründen, die vom Nutzer zu vertreten sind, erfolgt nicht. Kündigt die Gemeinde den Nutzungsvertrag aus Gründen, die nicht von dem Nutzer zu vertreten sind, bzw. tritt sie vom Vertrag gem. § 5 zurück, werden im Voraus entrichtete Entgelte ganz oder anteilig erstattet.
<u>§ 10 Gebührenbefreiung</u>	<u>§ 10 Gebührenbefreiung</u>
Benutzungsgebühren werden nicht erhoben für die Nutzung kommunaler Einrichtungen gem. § 1 Abs. 2 dieser Satzung:	Benutzungsgebühren werden nicht erhoben für die Nutzung kommunaler Einrichtungen gem. § 1 Abs. 2 dieser Satzung:
a) durch Schulen, Horte und Kindertagesstätten und sonstige Einrichtungen der Gemeinde Hoppegarten und des Landkreises Märkisch Oderland, b) durch von in der Gemeinde Hoppegarten tätigen gemeinnützigen Vereinen (Vereine, Vereinigungen, Verbände, Orts- und Initiativgruppen sowie Kirchengemeinden) im Rahmen ihrer satzungsmäßigen Tätigkeit, wenn die Einrichtung vom Verein ausschließlich für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren genutzt wird, sofern mit der Nutzung keine Erhebung von Eintrittsgeldern o.ä. verbunden ist (davon ausgenommen sind Mitgliedsbeiträge für eine Vereinsmitgliedschaft); erfolgt die 4 Nutzung durch Erwachsene und Kinder/Jugendliche, wird bei entsprechendem Nachweis des Nutzers die Gebühr prozentual gekürzt,	a) durch Schulen, Horte und Kindertagesstätten und sonstige Einrichtungen der Gemeinde Hoppegarten und des Landkreises Märkisch Oderland, b) durch von in der Gemeinde Hoppegarten tätigen gemeinnützigen Vereinen (Vereine, Vereinigungen, Verbände, Orts- und Initiativgruppen sowie Kirchengemeinden) im Rahmen ihrer satzungsmäßigen Tätigkeit, wenn die Einrichtung vom Verein ausschließlich für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren genutzt wird, sofern mit der Nutzung keine Erhebung von Eintrittsgeldern o.ä. verbunden ist (davon ausgenommen sind Mitgliedsbeiträge für eine Vereinsmitgliedschaft); erfolgt die 4 Nutzung durch Erwachsene und Kinder/Jugendliche, wird bei entsprechendem Nachweis des Nutzers die Gebühr prozentual gekürzt,

c) durch Fördervereine für die Einrichtung, die laut Satzungszweck gefördert werden soll und d) durch die Gemeindeverwaltung, die Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse, Fraktionen, Beiräte und Beauftragte der Gemeinde Hoppegarten. <u>§ 11 Gebührenbefreiung auf Antrag</u> (1) Von der Entrichtung der Benutzungsgebühren können auf Antrag Nutzer, deren Tätigkeit das Gemeinwesen der Gemeinde Hoppegarten besonders fördert, ganz oder teilweise befreit werden. Dies ist in der Regel dann anzunehmen, wenn sich die Tätigkeit des Nutzers auf wirtschafts-, tourismus-, kultur-, sport-, oder sozialfördernde Maßnahmen für die Gemeinde Hoppegarten bezieht. (2) Die Anträge auf Befreiung von den Benutzungsgebühren nach Absatz 1 sind bei der Vergabestelle einzureichen. (3) Über die Befreiung von Benutzungsgebühren auf Antrag entscheidet der Hauptausschuss der Gemeinde Hoppegarten ggf. auch rückwirkend, soweit zwischen Antragstellung und Veranstaltung keine Sitzung des Hauptausschusses festgelegt ist. <u>§ 12 Inkrafttreten</u> Die Satzung der Gemeinde Hoppegarten für die Benutzung kommunaler Einrichtungen der Gemeinde Hoppegarten und über die Erhebung von Benutzungsgebühren (Benutzungs- und Gebührensatzung) vom XX.XX.2023 tritt am 01.01.2024 in Kraft Hoppegarten, den XX.XX.2023 Sven Siebert Bürgermeister	c) durch Fördervereine für die Einrichtung, die laut Satzungszweck gefördert werden soll und d) durch die Gemeindeverwaltung, die Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse, Fraktionen, Beiräte und Beauftragte der Gemeinde Hoppegarten. <u>§ 11 Gebührenbefreiung auf Antrag</u> (1) Von der Entrichtung der Benutzungsgebühren können auf Antrag Nutzer, deren Tätigkeit das Gemeinwesen der Gemeinde Hoppegarten besonders fördert, ganz oder teilweise befreit werden. Dies ist in der Regel dann anzunehmen, wenn sich die Tätigkeit des Nutzers auf wirtschafts-, tourismus-, kultur-, sport-, oder sozialfördernde Maßnahmen für die Gemeinde Hoppegarten bezieht. (2) Die Anträge auf Befreiung von den Benutzungsgebühren nach Absatz 1 sind bei der Vergabestelle einzureichen. (3) Über die Befreiung von Benutzungsgebühren auf Antrag entscheidet der Hauptausschuss der Gemeinde Hoppegarten ggf. auch rückwirkend, soweit zwischen Antragstellung und Veranstaltung keine Sitzung des Hauptausschusses festgelegt ist. <u>§ 12 Inkrafttreten</u> Die Satzung der Gemeinde Hoppegarten für die Benutzung kommunaler Einrichtungen der Gemeinde Hoppegarten und über die Erhebung von Benutzungsgebühren (Benutzungs- und Gebührensatzung) vom 11.12.2019 tritt am 01.01.2020 in Kraft Hoppegarten, den 11.12.2019 Karsten Knobbe Bürgermeister
--	--

Anlage 1 Benutzungs- und Gebührensatzung vom XX.XX.2023

Einrichtung	Zahlbetrag
1. Haus der Generationen, Lindenallee 12, 15366 Hoppegarten	
Bürgermeisterzimmer, inkl. sanitäre Anlagen und Küchennutzung	20,00 € pro angefangene Stunde
Seminarraum, inkl. sanitäre Anlagen und Küchennutzung	20,00 € pro angefangene Stunde
Musikzimmer und großer Saal mit Wintergarten, inkl. sanitäre Anlagen und Küchennutzung	- 30,00 € angefangene pro Stunde - 150,00 € für eine Nutzung bis 6 Stunden - 200,00 € für eine Nutzung bis 10 Stunden - 250,00 € für eine Nutzung bis 20 Stunden
NEU: Cafézimmer, inkl. sanitäre Anlagen und Küchennutzung	10,00 € pro angefangene Stunde
Raumnutzung, inkl. sanitäre Anlagen und Küchennutzung durch Vereine/Personen* mit Sitz oder Betätigungsfeld in Hoppegarten	5,00 €
2. Ortsteilzentrum Hönow, Brandenburgische Straße 132b, 15366 Hoppegarten	
Mehrzweckraum, inkl. sanitäre Anlagen und Küchennutzung	20,00 € pro angefangene Stunde
Raumnutzung, inkl. sanitäre Anlagen und Küchennutzung durch Vereine/Personen* mit Sitz oder Betätigungsfeld in Hoppegarten	5,00 €
3. Schulen	
Unterrichtsraum	5,00 € pro angefangene Stunde
4. Kindertagesstätten	
Gruppenraum	5,00 € pro angefangene Stunde
5. Sportanlagen	
5a) Sporthalle	

Halle, inkl. sanitäre Anlagen und Umkleiden	12,00 € pro angefangene Stunde 15,00 € pro angefangene Stunde
Halle, inkl. sanitärer Anlagen und Umkleiden <u>durch Vereine/Personen* mit Sitz in Hoppegarten</u>	10,00 € pro angefangene Stunde
halbe Halle, inkl. sanitäre Anlagen und Umkleiden	6,00 € pro angefangene Stunde 7,50 € pro angefangene Stunde
halbe Halle, inkl. sanitärer Anlagen und Umkleiden <u>durch Vereine/Personen* mit Sitz in Hoppegarten</u>	5,00 € pro angefangene Stunde
5b) Gymnastikhalle	
Gymnastikhalle, inkl. sanitäre Anlagen und Umkleiden	6,00 € pro angefangene Stunde 7,50 € pro angefangene Stunde
Gymnastikhalle, inkl. sanitäre Anlagen und Umkleiden <u>durch Vereine/Personen* mit Sitz in Hoppegarten</u>	6,00 € pro angefangene Stunde 5,00 € pro angefangene Stunde
6b) Außensportanlagen	
Sportplatz inkl. Umkleiden und sanitäre Anlagen	10,00 € pro angefangene Stunde 15,00 € pro angefangene Stunde
Sportplatz inkl. Umkleiden und sanitäre Anlagen <u>durch gemeinnützige Vereine/Personen* mit Sitz in Hoppegarten</u>	10,00 € pro angefangene Stunde

Hinweis:

Gem. § 10 der Benutzungs- und Gebührensatzung erfolgt keine Erhebung von Nutzungsgebühren für die Nutzung durch:

- a) Schulen (**auch freie Schulträger**), Horte und Kindertagesstätten und sonstige Einrichtungen der Gemeinde Hoppegarten und des Landkreises Märkisch Oderland,
 - b) durch von in der Gemeinde Hoppegarten tätigen gemeinnützigen Vereinen* im Rahmen ihrer satzungsmäßigen Tätigkeit, wenn die Einrichtung vom Verein ausschließlich für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren genutzt wird;
- erfolgt die Nutzung durch Erwachsene und Kinder/Jugendliche, wird bei entsprechendem Nachweis des Nutzers die Gebühr prozentual gekürzt,

- c) durch Fördervereine für die Einrichtung, die laut Satzungszweck gefördert werden soll und
- d) durch die Gemeindeverwaltung, die Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse, Fraktionen, Beiräte und Beauftragte der Gemeinde Hoppegarten.

*dazu zählen: gemeinnützige Vereine, Vereinigungen, Verbände, Orts- und Initiativgruppen, Kirchengemeinden sowie Einzelpersonen, welche bildungs-, kultur-, sport- oder sozialfördernde Maßnahmen für die Gemeinde Hoppegarten ohne oder mit geringem Entgelt - z.B. Vereinsmitgliedsbeiträge- in der Einrichtung durchführen möchten; davon ausgenommen sind private Veranstaltungen und Treffen, die kein Gemeinwohlinteresse erkennen lassen (z.B. Geburtstage)